und handlung [illegible] bey, bis dannen.

Item anders, auff der Zunfft, denjenen nach handelt hilfft, hinwegzuo in Zuchthaus zog, bracht weiter, soll ein gantze gemein, [illegible], und dennoch gehandlet, und ein Buntmacher [illegible] worden.

Item herr von Lichtenstein, soll von nun der zeyten kneblis [illegible] gelassen, [illegible], so lind mit dem Buchsen belanden sein soll, der [illegible] hanne, in dem Fischenhus hinnen [illegible] hat, dise Buntmacher gegen worden, Das Fischenhaus, sy zugemelt mit dem [illegible], und dennoch geschenne [illegible], furgel, derhalben man die fei, Nimment [illegible], so ein einer [illegible] hatt, [illegible] mit [illegible], und in und wag, ein [illegible], so wall man, steuer [illegible], zugedenkh sein.

Item Jungen Hanns [illegible], soll auch sein [illegible], [illegible] gegeben, und [illegible] dem [illegible] [illegible] [illegible] gegeben worden.

Item Hanns Zuchter gegeschend, so ein wan, von hinten, gen [illegible] hus wall. soll auch auf sein gethon [illegible]. der wachen, [illegible] hatten, und [illegible] [illegible], [illegible] und [illegible] [illegible] gegeben worden.